

Kein Schulgeld, aber BAföG möglich

Unterrichtsmittel erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Private Anbieter dieser vollzeitschulischen Ausbildung verlangen i. d. R. ein Schulgeld, am Berufskolleg Deutzer Freiheit wird jedoch kein Schulgeld erhoben, wohl aber ein geringer Kostenbeitrag zu den Büchern und zu den Verbrauchsmaterialien.

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden (s. u.).

Das „Amt für Kinder, Jugend und Familie“, (Amt für Ausbildungsförderung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, Telefon: 0221/221-27239, Telefax: 0221/221-25446, Internet: www.stadt-koeln.de/bafoeg) teilte uns dazu mit:

„Förderungsfähigkeit nach dem BAföG der Ausbildung zum Kaufmännischen Assistenten

Sowohl die 2-jährige als auch die 3-jährige Ausbildung zum Kaufmännischen Assistenten an der Berufsfachschule Wirtschaft/Verwaltung am Berufskolleg Deutzer Freiheit sind dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG.

Ob es tatsächlich zu einer Förderung kommt, hängt vom Bruttoeinkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Antragstellung ab. Sollte sich das Einkommen der Eltern aktuell verschlechtert haben, kann auf besonderen Antrag auch das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden.

Im BAföG gibt es nicht - wie in anderen Gesetzen - klare Einkommensgrenzen bezüglich des Elterneinkommens sondern jeder Fall muss individuell berechnet werden. Der Förderungshöchsatz beträgt **212 €**.

Sofern der Schüler eine eigene Wohnung hat, kann ggf. ein Mehrbedarf für den eigenen Haushalt anerkannt und ein Mietzuschuss gewährt werden. Der Förderungshöchsatz beträgt dann **383 €** Grundförderung + **72 €** Mietzuschuss.

Voraussetzung für die Anerkennung des eigenen Haushalts ist, dass

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt die Wegzeit mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt) oder
2. der Auszubildende verheiratet ist oder war
3. der Auszubildende mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Sofern der Schüler nicht mehr familienversichert ist, kann ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von max. **64 €** monatlich gewährt werden.

Altergrenze für eine Antragstellung ist **30 Jahr** - Ausnahmen sind möglich.

Weder Kindergeld noch ein Nebeneinkommen bis **400 €** monatlich werden auf die Leistungen nach dem BAföG angerechnet.

Beim Vermögen ist ein Betrag von **5.200 €** anrechnungsfrei.

Zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk **die Eltern** ihren Wohnsitz haben.

Das Amt am Wohnsitz des Auszubildenden ist dann zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war oder
2. seine Eltern nicht mehr leben oder
3. nicht beide Elternteile im Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung leben oder
4. die Eltern im Ausland leben.“